

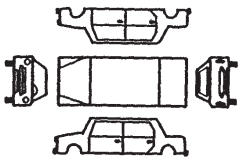
Dienststelle
(Stempel)

Abschleppbuch

Tagebuch-Nummer: _____ durch _____ Laufende Nummer: _____
Name/Amtsbezeichnung

Zutreffendes ankreuzen ☐ oder ausfüllen

Abschleppauftrag

1 Kennzeichen/Fahrgestellnummer		2 Art, Fabrikat, Farbe	
3 Ort der Maßnahme (Gemeinde, Straße, km)		4 Datum/Zeit der Maßnahme	
5 Verbringungsort des Fahrzeuges		6 Verbringungsort ist Berechtigten ☐ bekannt ☐ nicht bekannt	
7 Personalien des Fahrzeugführers/Fahrzeughalters (Name, Vorname, Geburtsdatum, Postanschrift, Telefon)			
8 Zweck der Maßnahme	9 Rechtsgrundlage ☐ § 94 I 1 StPO ☐ §§ 94, 98 I 1 StPO ☐ § 111b I StPO in Verbindung mit §§ 73 ff. StGB, § 21 III StVG, § 6 Abs. 3 PflVG, § 22 OWiG	SächsPolG ☐ § _____ SächsPolG ☐ § _____ SächsPolG ☐ § _____	10 Abschleppgrund (Katalog-Nummer)
11 Sicherstellungsbescheinigung wurde ☐ erteilt ☐ nicht erteilt		12 Niederschrift nach § _____ SächsPolG gefertigt ☐	
13 Das Fahrzeug ist zu verwahren ☐ nicht zu verfahren ☐ Der Verwahrer sichert das Fahrzeug vor Wertminderung und unbefugtem Zugriff Dritter.			
Weitere Maßnahmen und Hinweise 14 ☐ Sicherheitsleistung ist zu erheben 15 ☐ Fahrzeug soll nach Aufhebung der strafprozessualen Maßnahme in Verwahrung bleiben. Rechtsgrundlage und Zweck der Maßnahme		Fahrzeugbeschreibung 1 Äußerer Fahrzeugzustand ☐ neuwertig ☐ gut ☐ mäßig ☐ schlecht ☐ verwahrlost ☐ schrottreif	
16 ☐ Sicherstellung ☐ Beschlagnahme erstreckt sich auf Gegenstände im Fahrzeug ☐ ja ☐ nein; Ladung ☐ ja ☐ nein		2 Sichtbare Schäden, fehlende Teile (soweit der Eintrag im Fahrzeugsymbol nicht genügt)	
17 ☐ Aufbewahrte Gegenstände Aufbewahrungsort _____		 Zeichenerklärung O Delle X Unfallschaden R Roststellen T fehlende Teile S Einbruchspuren	
18 Freigabe des Fahrzeugs 18.1 ☐ Fahrzeug ist an einen berechtigten Abholer freigegeben 18.2 ☐ erteilt der die oben genannte Maßnahme anordnende Beamte beziehungsweise Dienststelle 18.3 ☐ erfolgt durch die sachbearbeitende Dienststelle (zum Beispiel Beweissicherung) 18.4 ☐ verfügt die Staatsanwaltschaft 18.5 ☐ nach Bezahlung der Sicherheitsleistung (Vorlage des Einzahlungsbeleges der Polizei) an einen berechtigten Abholer ☐ Verwahrung führt durch Firma		3 Fahrzeug ist ☐ abgesperrt ☐ nicht zu öffnen ☐ offen ☐ aufgebrochen	
20 Fahrzeug wurde übernommen – Fahrer der Abschleppfirma _____ _____ _____		4 Kofferraum ☐ geschlossen ☐ nicht zu öffnen ☐ offen ☐ aufgebrochen	
21 ☐ Abschleppkosten durch Betroffenen bezahlt		5 Fahrzeuginhalt von besonderem Wert	
22 Gefahrene Kilometer des Polizeifahrzeuges _____		6 Ladung _____ _____	
23 Anzahl der eingesetzten Beamten _____		7 Zubehör _____ _____	
24 ☐ Lichtbild gefertigt		8 km-Stand _____	

Katalog der Abschleppgründe

1 Falschparker

- 1.1 Erhebliche Behinderung des fließenden Verkehrs (zum Beispiel Ausfall einer Fahrspur)
- 1.2 Parken in der Straßen- und Fahrbahnmitte
- 1.3 Parken im Bereich von Straßenbahn- und Bussonderspuren
- 1.4 Parken an Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel
- 1.5 Parken an Taxiständen
- 1.6 Parken an Ein- beziehungsweise Ausfahrten
- 1.7 Parken in einer Sicherheitszone
- 1.8 Parken in einer Feuerwehranfahrtszone oder Blockieren von Rettungswegen
- 1.9 Parken im Bereich einer Fußgängerzone oder deren Zufahrten
- 1.10 Behinderndes Parken auf Gehwegen oder an Fußgängerüberwegen
- 1.11 Nichtbeachtung der Halteverbote (HV) anlässlich einer Veranstaltung
- 1.12 Nichtbeachtung der HV zur Sicherung der Schneeräumung oder Straßenreinigung
- 1.13 Eingeparkte Fahrzeuge
- 1.14 Sonstige Gefährdung oder Behinderung durch ordnungswidrig abgestellte Fahrzeuge

2 Andere Sicherstellungsgründe

- 2.1 Kfz ist nicht verkehrssicher (nicht technische Untersuchung, siehe 4.1)
- 2.2 Fahren ohne Zulassung, Fahren ohne gültigen Haftpflichtversicherungsvertrag
- 2.3 Fahren unter Alkoholeinfluss oder unter Einfluss anderer berauschender Mittel
- 2.4 Fahren ohne Fahrerlaubnis
- 2.5 Sonstige Tatbestände

3 Eigentumssicherung

- 3.1 Nach Verkehrsunfall kann sich der Fahrer nicht um sein Fahrzeug kümmern
- 3.2 Nach Diebstahl kann der Eigentümer sein Fahrzeug nicht sofort in Besitz nehmen (nicht Beweismittelsicherung, siehe 4.2)
- 3.3 Sonstige Tatbestände

4 Maßnahmen nach der StPO – Rechtsgrundlage: §§ 94, 98, 111 b ff., 132 StPO

- 4.1 Verkehrsunsicheres Fahrzeug, Untersuchung durch eine technische Prüfstelle
- 4.2 Beweismittelsicherung nach Verkehrsunfällen oder Kriminaldelikten
- 4.3 Fahrzeug kann eingezogen werden (zum Beispiel Transport von Diebesgut, Tatwerkzeugen)
- 4.4 Fahrzeug dient als Sicherheitsleistung
- 4.5 Sonstige Tatbestände

Rechnungen für alle im Zusammenhang mit diesem Auftrag entstehenden Forderungen sind an nachfolgende Polizeidienststelle zu richten:

Dienststellenstempel

Raum für Eintragungen der Abschleppfirma/Verwahrer

Katalog der Abschleppgründe

1 Falschparker

- 1.1 Erhebliche Behinderung des fließenden Verkehrs (zum Beispiel Ausfall einer Fahrspur)
- 1.2 Parken in der Straßen- und Fahrbahnmitte
- 1.3 Parken im Bereich von Straßenbahn- und Bussonderspuren
- 1.4 Parken an Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel
- 1.5 Parken an Taxiständen
- 1.6 Parken an Ein- beziehungsweise Ausfahrten
- 1.7 Parken in einer Sicherheitszone
- 1.8 Parken in einer Feuerwehranfahrtszone oder Blockieren von Rettungswegen
- 1.9 Parken im Bereich einer Fußgängerzone oder deren Zufahrten
- 1.10 Behinderndes Parken auf Gehwegen oder an Fußgängerüberwegen
- 1.11 Nichtbeachtung der Halteverbote (HV) anlässlich einer Veranstaltung
- 1.12 Nichtbeachtung der HV zur Sicherung der Schneeräumung oder Straßenreinigung
- 1.13 Eingeparkte Fahrzeuge
- 1.14 Sonstige Gefährdung oder Behinderung durch ordnungswidrig abgestellte Fahrzeuge

2 Andere Sicherstellungsgründe

- 2.1 Kfz ist nicht verkehrssicher (nicht technische Untersuchung, siehe 4.1)
- 2.2 Fahren ohne Zulassung, Fahren ohne gültigen Haftpflichtversicherungsvertrag
- 2.3 Fahren unter Alkoholeinfluss oder unter Einfluss anderer berauschender Mittel
- 2.4 Fahren ohne Fahrerlaubnis
- 2.5 Sonstige Tatbestände

3 Eigentumssicherung

- 3.1 Nach Verkehrsunfall kann sich der Fahrer nicht um sein Fahrzeug kümmern
- 3.2 Nach Diebstahl kann der Eigentümer sein Fahrzeug nicht sofort in Besitz nehmen (nicht Beweismittelsicherung, siehe 4.2)
- 3.3 Sonstige Tatbestände

4 Maßnahmen nach der StPO – Rechtsgrundlage: §§ 94, 98, 111 b ff., 132 StPO

- 4.1 Verkehrsunsicheres Fahrzeug, Untersuchung durch eine technische Prüfstelle
- 4.2 Beweismittelsicherung nach Verkehrsunfällen oder Kriminaldelikten
- 4.3 Fahrzeug kann eingezogen werden (zum Beispiel Transport von Diebesgut, Tatwerkzeugen)
- 4.4 Fahrzeug dient als Sicherheitsleistung
- 4.5 Sonstige Tatbestände

☐ Niederschrift nach

Die Sicherstellungsanordnung wurde erteilt
durch

Noch anwesend war

Der Gewahrsamsinhaber des Fahrzeuges war bei der Sicherstellung nicht anwesend; er konnte auch nicht rechtzeitig ermittelt werden (wie zum Beispiel durch Halterermittlung, Nachfragen).

Name, Amtsbezeichnung

Name, Amtsbezeichnung

Bemerkungen, Notizen

(wie zum Beispiel Skizze – Maße, Verkehrssituation, Art der Behinderung, Durchgangsbreite für Fußgänger, Zeugen; Täterhinweise, Besonderheiten beim Auffinden, Gegenstände im Fahrzeug, km-Stand, Schlüssel?)

An das

Rechnung vom
Firma

Nummer

_____ Anschrift der Dienststelle

Kosten wurden vorgemerkt ☐ ja
Kosten sind zurückzufordern ☐ ja

ATgb-Nr. _____ ☐ nein
☐ nein

PVG-Nr. _____

Sachlich und rechnerisch richtig mit EUR _____

(Unterschrift)

(Dienststelle)

(Datum)

Katalog der Abschleppgründe

1 Falschparker

- 1.1 Erhebliche Behinderung des fließenden Verkehrs (zum Beispiel Ausfall einer Fahrspur)
- 1.2 Parken in der Straßen- und Fahrbahnmitte
- 1.3 Parken im Bereich von Straßenbahn- und Bussonderspuren
- 1.4 Parken an Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel
- 1.5 Parken an Taxiständen
- 1.6 Parken an Ein- beziehungsweise Ausfahrten
- 1.7 Parken in einer Sicherheitszone
- 1.8 Parken in einer Feuerwehranfahrtszone oder Blockieren von Rettungswegen
- 1.9 Parken im Bereich einer Fußgängerzone oder deren Zufahrten
- 1.10 Behinderndes Parken auf Gehwegen oder an Fußgängerüberwegen
- 1.11 Nichtbeachtung der Halteverbote (HV) anlässlich einer Veranstaltung
- 1.12 Nichtbeachtung der HV zur Sicherung der Schneeräumung oder Straßenreinigung
- 1.13 Eingeparkte Fahrzeuge
- 1.14 Sonstige Gefährdung oder Behinderung durch ordnungswidrig abgestellte Fahrzeuge

2 Andere Sicherstellungsgründe

- 2.1 Kfz ist nicht verkehrssicher (nicht technische Untersuchung, siehe 4.1)
- 2.2 Fahren ohne Zulassung, Fahren ohne gültigen Haftpflichtversicherungsvertrag
- 2.3 Fahren unter Alkoholeinfluss oder unter Einfluss anderer berauschender Mittel
- 2.4 Fahren ohne Fahrerlaubnis
- 2.5 Sonstige Tatbestände

3 Eigentumssicherung

- 3.1 Nach Verkehrsunfall kann sich der Fahrer nicht um sein Fahrzeug kümmern
- 3.2 Nach Diebstahl kann der Eigentümer sein Fahrzeug nicht sofort in Besitz nehmen (nicht Beweismittelsicherung, siehe 4.2)
- 3.3 Sonstige Tatbestände

4 Maßnahmen nach der StPO – Rechtsgrundlage: §§ 94, 98, 111 b ff., 132 StPO

- 4.1 Verkehrsunsicheres Fahrzeug, Untersuchung durch eine technische Prüfstelle
- 4.2 Beweismittelsicherung nach Verkehrsunfällen oder Kriminaldelikten
- 4.3 Fahrzeug kann eingezogen werden (zum Beispiel Transport von Diebesgut, Tatwerkzeugen)
- 4.4 Fahrzeug dient als Sicherheitsleistung
- 4.5 Sonstige Tatbestände

☐ Niederschrift nach

Der Gewahrsamsinhaber des Fahrzeuges war bei der Sicherstellung nicht anwesend; er konnte auch nicht rechtzeitig ermittelt werden (wie zum Beispiel durch Halterermittlung, Nachfragen).

Die Sicherstellungsanordnung wurde getroffen
durch

Noch anwesend war

Name, Amtsbezeichnung

Name, Amtsbezeichnung

Bemerkungen, Notizen

(wie zum Beispiel Skizze – Maße, Verkehrssituation, Art der Behinderung, Durchgangsbreite für Fußgänger, Zeugen; Täterhinweise, Besonderheiten beim Auffinden, Gegenstände im Fahrzeug, km-Stand, Schlüssel?)

Dienststelle
(Stempel) _____

Ort, Datum _____

Sachbearbeiter _____

Nachweis über geleistete Vermittlungshilfe

Als Eigentümer/Halter/Verfügungsberechtigter* des Fahrzeuges

Fahrzeugtyp

Amtliches Kennzeichen

möchte Herr/Frau* _____

☐ das von ihm/ihr* benannte Unternehmen

☐ einen Vertragspartner des Automobilclubs,
Services oder einer Mobilitätsgarantie

z. B. ADAC, AvD, Service 24, Marke o. Ä.

ggf. Mitgliedsnummer

☐ ein durch die Vermittlungszentrale frei zu bestimmendes Unternehmen

mit der Erbringung einer Berge- oder Abschleppleistung für das oben genannte Fahrzeug beauftragen.

Er/Sie* ersucht die oben aufgeführte Polizeidienststelle, die Übermittlung des Auftrages an die von der Polizei genutzte Vermittlungszentrale zu veranlassen.

Er/Sie* hat davon Kenntnis erhalten, dass die Polizei hierbei lediglich als Übermittler des Auftrages auftritt und keinesfalls Auftraggeber gegenüber dem Unternehmen ist. Aus diesem Grund kann sie keine Haftung für die Qualität der Leistung sowie für die Preisgestaltung und Zuverlässigkeit des ausführenden Unternehmens übernehmen. Ansprüche gegen die Polizei bestehen deshalb nicht.

Unterschrift Bürger/in* oder
einer von ihm/ihr* beauftragten Person

FLZ verständigt um: _____ Uhr

Laufende Nummer Abschleppliste

Unterschrift des Beamten

* nicht Zutreffendes bitte streichen

Dienststelle	Ort, Datum
	Asservaten-Nummer

Bescheinigung
 über die Sicherstellung oder Beschlagnahme von Gegenständen

Anlass

Grund ☐ Gefahrenabwehr ☐ Schutz privater Recht ☐ Beweismittel ☐ Verfallsgegenstand ☐ Einziehungsgegenstand ☐ ☐	Grund ☐ § 26/27 Polizeigesetz ☐ ☐ §§ 94, 98 Strafprozeßordnung ☐ § 111 b Strafprozeßordnung ☐ § 46 Ordnungswidrigkeitengesetz ☐ § 16 Gesetz über die Presse ☐
--	---

Datum und Uhrzeit der Sicherstellung oder Beschlagnahme

Vor-, Familienname, Anschrift des letzten Besitzers

Bezeichnung der sichergestellten oder beschlagnahmten Gegenstände

☐ Fortsetzung auf Beiblatt

übergeben – Unterschrift	übernommen – Unterschrift	Datum
übergeben – Unterschrift	übernommen – Unterschrift	Datum
übergeben – Unterschrift	übernommen – Unterschrift	Datum

Verteiler:
☐ Betroffener (weiß)
☐ Verfolgebungsbehörde (rot)
☐ Dienststelle (grün)

Rechtsbehelfsbelehrung

Beschlagnahme auf Grund der Strafprozessordnung, des Ordnungswidrigkeitengesetzes oder des Polizeigesetzes des Freistaat Sachsen

Gegen eine Beschlagnahme gemäß §§ 94, 98 Strafprozessordnung, gegebenenfalls in Verbindung mit § 46 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten, beziehungsweise auf Grund von § 27 Polizeigesetz des Freistaates Sachsen kann jederzeit die richterliche Entscheidung des Amtsgerichtes, in dessen Bezirk die Beschlagnahme stattgefunden hat, beantragt werden.